



Gütersloh

**Informationen nach Art. 13,14 DSGVO
Fachbereich 32 Ordnung**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Allgemeines Ordnungswesen	2
Meldewesen.....	4
Pass- und Ausweiswesen.....	6
Personenstandswesen	7
Ausländerwesen.....	8
Verkehrswesen.....	9
Gewerbewesen	10

Vorwort

Informationen nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Einblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh geben. Hier finden Sie, getrennt nach unseren Aufgabengebieten, die wichtigsten Informationen über Rechtsgrundlagen, Zwecke der Verarbeitung und den Kreis der Empfänger personenbezogener Daten.

Bei weitergehenden Fragen richten Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich oder per E-Mail an den Fachbereich Ordnung.

Mailadresse:

ordnungsamt.stadt@guetersloh.de

Die Kontaktdaten sowie eine Übersicht Ihrer Rechte finden Sie nachfolgend:

Verantwortlicher:

Stadt Gütersloh, Der Bürgermeister, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 / 82-1, E-Mail: kontakt@guetersloh.de

Hier handelnd durch:

Leitung des Fachbereiches Ordnung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 / 82-1, E-Mail: nicole.pollklas@guetersloh.de

Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 / 82-2221, E-Mail: datenschutzbeauftragter@guetersloh.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalierstr. 2–4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211-38424-0, Fax: 0211-38424-10, Email poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen / persönlichen Voraussetzungen gegeben sind:

Betroffene Personen haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten, personenbezogenen Daten - Art. 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten - Art. 16 DSGVO
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten - Art. 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO
- Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung - Art. 21 DSGVO
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde - Art. 77 DSGVO

Für alle Bereiche gilt folgendes:

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen / notwendigen personenbezogenen Daten im Rahmen der Tätigkeiten des Fachbereichs Ordnung ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften, den einschlägigen Rechtsnormen der fachspezifischen Bereiche sowie den Bestimmungen zur Datenerhebung.

In den Fällen in denen die Datenverarbeitung nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, erfolgt sie ausschließlich nur, soweit Sie darin gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eingewilligt haben.

In diesen Fällen kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterbearbeitung ihres Anliegens nach Widerruf ggfs. nicht mehr möglich ist.

Nach der Löschung von Daten bestehen noch Datensätze in Backups, die im Rahmen der Backup-routinen gelöscht werden. Zudem besteht in einigen Fällen eine Verpflichtung, dem Archiv Unterlagen anzubieten (§ 10 ArchivG NRW).

Allgemeines Ordnungswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Aufgaben der Abteilung „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“ sind sehr vielfältig und umfassen zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Ordnungsbehördliche Bestattungen sowie ausstellen von Leichenpässen
- Überwachungen nach Infektionsschutzgesetz
- Anordnung zur Unterbringung von psychisch erkrankten Personen
- Erfassung gefährlicher und großer Hunde sowie ausstellen von Erlaubnissen gem. Landeshundegesetz
- Überwachung der Anleinpflcht sowie Verfolgung von Beißvorfällen
- Genehmigung und Überwachung von Osterfeuern
- Kampfmittelbeseitigung
- Ratten- und Schädlingsbekämpfung
- Überwachung von Unterkünften nach Wohnraumstärkungsgesetz
- Verfolgung ordnungsrechtlicher Verstöße nach Ordnungswidrigkeitengesetz, ordnungsbehördlicher Verordnung der Stadt Gütersloh und weiteren gesetzlichen Vorschriften

In diesem Rahmen werden die personenbezogenen Daten (u.a. Name, Vorname, Straße mit Haus-Nr., usw.) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und dienen der Abteilung als Grundlage für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

- Bestattungsgesetz (BestG)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- Landeshundegesetz (LHundG NRW)
- Technische Verwaltungsvorschriften zur Kampfmittelbeseitigung und entsprechende Verordnungen
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gütersloh (OBVO)
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)
- Polizeigesetz (PolG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die von uns erfassten Daten werden ggf. zur weiteren Bearbeitung an folgende Empfänger weitergegeben:

- Im Falle von ordnungsbehördlichen Bestattungen an die beauftragten Bestattungsunternehmen, rechtliche Betreuer, Standesämter (auch externe) sowie Kreditinstitute und Familienangehörige, wenn ein berechtigtes Interesse besteht
- Im Falle von Unterbringungen nach PsychKG an das Amtsgericht Gütersloh, LWL-Klinikum Gütersloh/ Hamm, Sozialpsychiatrischer Dienst und an die eingesetzten (Not-) Ärzte
- Im Falle einer Hundeanmeldung und Überprüfung an die Landeshundedatenbank und die Einwohnermeldestelle der Stadt Gütersloh sowie an sonstige Personen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht (z.B. im Rahmen von Schadensereignissen)
- Im Falle einer Überprüfung von Kampfmitteln an den Kampfmittelbeseitigungsdienst, die Bezirksregierung Arnsberg sowie an die am Verfahren beteiligten Firmen, wie z.B. Architekten-/Planungsbüros, Baufirmen, etc.
- Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren an beteiligte Personen, wie z.B. Zeugen, wenn bei diesen ein berechtigtes Interesse zur Erlangung dieser Daten besteht

Zudem können Daten (in allen Aufgabengebieten) im Rahmen von Amtshilfeersuchen an weitere Behörden, wie z.B. Polizeibehörden, andere Ordnungsbehörden, Gerichte etc. weitergegeben werden.

Darüber hinaus können Daten an die Fachbereiche Recht und Finanzen weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens notwendig ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Akten aus Bußgeldverfahren werden, abhängig von der Bußgeldhöhe, bis zu 6 Jahren aufbewahrt.

Ordnungsbehördliche Verfügungen werden 10 Jahre aufbewahrt. Dieselbe Frist gilt für ordnungsbehördliche Bestattungen.

Vorgänge nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) werden 5 Jahre aufbewahrt.

Daten, die im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung erhoben werden, werden unbegrenzt gespeichert.

Meldewesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nichtöffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen, sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG).

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüberhinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrundeliegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

Bundesmeldegesetz (BMG), Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung, Meldegesetz NRW, Meldedatenübermittlungsverordnung NRW

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

öffentliche und nicht öffentliche Stellen, private und juristische Personen:

- Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz), öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Suchdiensten aus dem Melderegister Daten

übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

- Privatpersonen und nichtöffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen kann Privatpersonen und nichtöffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z.B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen außerhalb der Europäischen Union werden nichtöffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten. d) Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten.
- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- Der Wohnungseigentümer/ Wohnungsgeber hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

- An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Übermittlung innerhalb des EWR ist, dass die EWR-Staaten den Inhalt der Datenschutz-Grundverordnung übernehmen. Auftragsverarbeiter erhalten im Rahmen der von diesen für die Stadt Gütersloh - Bürgerbüro erbrachten IT-Dienstleistungen entsprechenden Zugriff erforderlichen Daten.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden.

Für die in § 13 Abs. 2 Satz 3 BMG bestimmten Fälle gilt das Verbot der Verarbeitung nicht. Für bestimmte Daten gelten nach § 14 Absatz 2 BMG kürzere Lösungsfristen.

Pass- und Ausweiswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, so dass jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss (PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht (§ 1 PassG). Die Daten des Ausweisinhabers werden benötigt, um ein Ausweisdokument auszustellen und den Überblick über die im Umlauf befindlichen, gültigen und ungültigen Dokumente zu behalten.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

Passgesetz (PassG), Gesetz über Personalausweis und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG), Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassV), Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswV), allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift - PassVwV). Die Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DSGVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Grundsätzlich erhalten die Auftragsbearbeiter gem. Artikel 28 DSGVO die für die Fallbearbeitung relevanten Daten.

Der Abruf erfolgt ausschließlich durch zur Identifikationsbestimmung berechnete Behörden (§§ 15- 17 PAuswG) sowie öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§§ 18 -20 PAuswG).

Darüber hinaus können Daten an die Fachbereiche Recht und Finanzen weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens notwendig ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Die in den Pass- und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren (§§ 21 PassG, 23 PAuswG).

Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert. Die zum Zwecke der Ausstellung von Ausweisdokumenten verpflichtend bzw. optional abzugebenden

Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushängung des Ausweisdokumentes zu löschen (§§ 16 PassG, 26 PAuswG). Auch bei der Bundesdruckerei GmbH werden diese Daten nicht gespeichert.

Personenstandswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Das Standesamt ist die für das Personenstandswesen zuständige Behörde und beurkundet den Personenstand einer Person. Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

Das bedeutet, dass das Standesamt Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen erfasst.

Die Standesämter dürfen Beurkundungen und personenbezogene Daten nur nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes, anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben oder verwenden.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Personenstandsgesetz (PStG) und die zugehörige Ausführungsverordnung (PStV) sowie zugehörige Verwaltungsvorschriften (VwV)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LpartG) und das zugehörige Ausführungsgesetz (LpartG-AG NRW)
- Beurkundungsgesetz (BeurkG)
- Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄndG)
- Ehegesetz (EheG)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Familien- und Kindschaftsrecht
- Ausländerrecht (AufenthG, AufenthVO)
- Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG)
- DSGVO

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach den o.g. gesetzlichen Grundlagen geprüft und die Mitteilungspflichten erfüllt. Dabei sind die beteiligten Personen sowie andere Behörden Empfänger der Daten. Diese anderen Behörden unterliegen in der Regel ebenfalls der DSGVO und haben entsprechende Konzepte. Falls gesetzlich vorgeschrieben, werden Daten an die zuständigen Behörden des Heimatlandes, ausländische Vertretungen und ausländische registerführende Behörden weitergegeben.

Darüber hinaus können Daten an die Fachbereiche Recht und Finanzen weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens notwendig ist.

Datenübermittlung an ein Drittland oder internationale Organisation:

Auf dem Postweg werden die Mitteilungspflichten erfüllt und ihre Daten entsprechend den o.g. Gesetzen übermittelt. Mit deutschen Auslandsvertretungen kann ggfs. auch per E-Mail kommuniziert werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Standesamt Gütersloh dauerhaft gespeichert nach den Vorschriften des PStG und der PStV:

Geburten: 110 Jahre
Eheschließungen: 80 Jahre
Sterbefälle: 30 Jahre

Nach Ablauf werden die Register und die dazugehörigen Sammelakten dem Archiv zur Verfügung gestellt und dorthin abgegeben.

Ausländerwesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Im Bereich des Ausländerwesens werden personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert, um die nachfolgend näher erläuterten Aufgaben durchführen zu können.

Aufenthaltsgestattungen/ Duldungen

Ausländern im laufenden Asylverfahren ist gem. § 55 Asylgesetz (AsylG) zur Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet eine Aufenthaltsgestattung auszustellen. Gem. § 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist dem Ausländer, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, eine Bescheinigung auszustellen. Die im AZR und im Fachverfahren ADVIS gespeicherten Stammdaten werden zudem für die Erteilung der diversen Aufenthaltserlaubnisse nach dem AufenthG abgerufen und verarbeitet.

Visa-Anfragen/ Verpflichtungserklärungen

Über das VISA-Portal werden die vor Ort geprüften Daten an die Auslandsvertretung geschickt. Bei Verpflichtungserklärungen (VE) werden die Personendaten des Einladers und des Eingeladenen lokal gespeichert.

Arbeitserlaubnisse

Zur Erstellung von Erlaubnissen oder Anhörungen zur Ablehnung, werden die Personendaten des Antragsstellers benötigt

Haftanträge

Personendaten müssen konkret benannt werden, um beim zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Haftantrag stellen zu können. Hier werden auch alle bekannten Alias-Identitäten weitergegeben.

Einbürgerung

Personendaten des Antragsstellers werden aus dem Advis/ AZR gelesen um den Einbürgerungsantrag prüfen zu können.

Beantragung von Passersatzpapieren

Zur Beantragung von Passersatzpapieren, die für eine Ausreise von ausreisepflichtigen Personen benötigt werden, werden die im AZR und ADVIS gespeicherten Personendaten an die

Zentralen Ausländerbehörden in NRW und/oder die Bundespolizei weitergegeben.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), AZR-Gesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Aufenthaltsverordnung (AufenthVO), Beschäftigungsverordnung (BeschVO), Visa-Verordnung (Visa-VO)

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Grundsätzlich erhalten die Auftragsbearbeiter gem. Artikel 28 DSGVO die für die Fallbearbeitung relevanten Daten.

Des Weiteren erfolgt einer Weitergabe an: Fachbereiche Soziales und Jugend, Job Center, Bundesagentur für Arbeit, Wohngeldstelle, zentrale Ausländerbehörden des Landes und Bundes, Polizeibehörden, Amts- bzw. Land- oder Verwaltungsgerichte, Verfassungsschutz, Bundesamt für Justiz, Botschaften, Bundesverwaltungsamt.

Darüber hinaus können Daten an die Fachbereiche Recht und Finanzen weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens notwendig ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Für die Erteilung oder Versagung von Arbeits- und Aufenthaltserlaubnissen werden personenbezogene Daten bis zu 10 Jahre über den Tod hinaus gespeichert. Gleiches gilt für Fälle, in denen Haftanträge gestellt wurden oder in denen Passersatzpapiere ausgestellt wurden.

Bei Visa-Anfragen und Verpflichtungserklärungen besteht eine abweichende Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren.

Im Falle von Einbürgerungen werden Daten 30 Jahre aufbewahrt.

Verkehrswesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Verkehrsabteilung der Stadt Gütersloh verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Fotos, Datum und Uhrzeit der Aufnahme, Kfz-Kennzeichen, gemessene Geschwindigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Diese Aufgaben sind zum Beispiel die Erstellung von Anhörungen, Bußgeld- oder Kostenbescheiden, sowie Erteilung von (Sonder-) Erlaubnissen und (Sonder-) Genehmigungen.

In diesem Rahmen werden die personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und dienen als Grundlage für die Überwachung sowie Ahnung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden und fließenden Verkehr.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie zugehörige Erlasse, Strafprozessordnung (StPO), Richtlinien zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten und Gebührenordnungen.

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Die Daten verbleiben im Regelfall bei der bearbeitenden Stelle der Verkehrsabteilung. Je nach Fallgestaltung kann jedoch auch eine Weitergabe an andere Behörden, wie Polizei- oder Straßenverkehrsbehörden, im Rahmen von Amtshilfeersuchen notwendig werden.

Darüber hinaus erhalten Auftragsverarbeiter gem. Artikel 28 DSGVO die für die Fallbearbeitung relevanten Daten.

Durch vorgeschriebene Anhörverfahren sind zudem diverse Behörden, Personenbeförderungsinstitutionen, Straßenbaulastträger und zum Teil auch Anlieger zu unterrichten.

In Einspruchs- oder Klageverfahren werden die Daten darüber hinaus an die Staatsanwaltschaft oder zuständigen Gerichte weitergegeben.

Darüber hinaus können Daten an die Fachbereiche Recht und Finanzen weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens notwendig ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

Im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten im Regelfall 3 Jahre. Gleiches gilt für Ausnahme genehmigungen, da diese mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden. Eine Sonderregelung besteht bei Einzelausnahmen, hier ist die Speicherzeit auf die Dauer der Ausnahme begrenzt.

Für Genehmigungen und Erlaubnisse bietet sich eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren an, um z.B. die Gewährleistungspflicht aus dem Baubereich abzudecken.

Teilweise erstreckt sich die Geltungszeit einer Genehmigung jedoch auch auf 7 Jahre, bei der sich die Aufbewahrungsfrist entsprechend verlängert.

Bei Kostenbescheiden beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre.

Bei Parkausweisen besteht zum Teil eine lebenslange Aufbewahrungsfrist, bis der Tod des Antragstellers eintritt.

Gewerbewesen

Zweck/e der Datenverarbeitung:

Die Abteilung für Gewerbeangelegenheiten der Stadt Gütersloh verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Vorname, Gewerbebetrieb (Branche) usw.) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gewerberechtlichen Bestimmungen im Gewerbe-register gespeichert und dienen als Grundlage, um eine selbstständige Tätigkeit ausüben zu können.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt insbesondere für folgende Zwecke: Erteilung und Widerruf von Gaststätten- und Gewerbeerlaubnissen, Veranstaltungsgenehmigungen, Gewerbe-meldungen, Sonn- und Feiertagsschutz, Ladenöffnung, Preisangabenverordnung, Märkten und Messen. Die Daten werden zur Erteilung/Versagung/Widerruf/Rücknahme von Erlaubnissen erhoben. Ferner erfolgt eine Abwicklung der anfallenden Verwaltungsgebühren.

Wesentliche Rechtsgrundlage(n):

- § 11 i.V. 33c Abs. 1 Gewerbeordnung und Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
- Ladenöffnungsgesetz NRW
- Preisangabengesetz
- Sonn- und Feiertagsgesetz NRW
- Titel IV Gewerbeordnung (GewO)
- §§ 64 ff. GewO
- Gaststättengesetz (GaststättenG)
- Landesimmissionsschutzgesetz
- Spielverordnung und Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

Empfänger und Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Grundsätzlich erhalten die Auftragsbearbeiter gem. Artikel 28 DSGVO die für die Fallbearbeitung relevanten Daten.

Darüber hinaus können Daten an folgende Stellen weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist: Polizei-behörden, Finanzbehörden, Gewerbe-meldestelle, ggf. Berufsgenossenschaften, gesetzliche Krankenkassen; Justizbehörden;

Amts- und Verwaltungsgerichte, Ordnungs-behörden, Industrie- und Handelskammer, Daten für die

Daten für die kassentechnische Abwicklung der Gebührenerhebung werden an den Fachbereich Finanzen weitergegeben.

Ggf. können Daten auch an den Fachbereich Recht weitergegeben werden, wenn dies für den Fortgang des Verfahrens erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Aufbewahrungsfristen:

10 Jahre nach Erlöschen einer Erlaubnis oder nach Abschluss eines sonstigen Vorganges, gemäß Aktenordnung und KGSt.